

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herrn Dr. Marcel Aellen  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

Elektronisch:  
[Denise.Nietlispach@finma.ch](mailto:Denise.Nietlispach@finma.ch)

Basel, 21. April 2011  
CWI/JSA

## Revision Ihres Rundschreibens 2008/11 „Meldepflicht Börsentransaktionen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. März 2011 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Ihres obgenannten Rundschreibens Stellung nehmen zu können.

### Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassung des Rundschreibens an die bestehende Praxis und besonders an das überarbeitete Regelwerk der SIX Swiss Exchange. Auch erscheint uns die **tabellarische Auflistung der Sachverhalte mit Erläuterungen** im hinteren Teil des Rundschreibens sehr hilfreich für die Effekthändler, aber vielleicht noch ergänzungsbedürftig aufgrund zahlreicher Kombinationsmöglichkeiten. Wie sind z.B. Aktien mit Primärkotierung in der Schweiz und Sekundärkotierung im Ausland einzustufen: als in- oder ausländische Effekten?

Aus unserer Sicht sollte künftig die **Meldepflicht unilateral erfüllt** sein und der schweizerische Börsenteilnehmer nicht mehr für die Erfüllung der Meldepflichten anderer Teilnehmer in die Pflicht genommen werden.

Im Rundschreiben zwar nicht geregelt, aber eigentlich regelungsbedürftig ist das Thema der **Zulassung nicht regulierter Effekthändler als Börsenteilnehmer**. Auf Grund von Art. 7 BEHG hat die Börse ein Reglement zu erlassen, das die Zulassung der Effekthändler regelt, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Nun kann gemäss Art. 3.1 des Handelsreglements der SIX Swiss Exchange vom 1. April 2010 zum Handel an der Börse zugelassen werden, wer über eine Bewilligung der FINMA als Effekthändler oder ausländisches Börsenmitglied verfügt (was je nach Heimatrecht die Zulassung nicht regulierter Effekthändler zur Folge haben kann). Hier verstösst entweder die FINMA oder die SIX Swiss Exchange gegen das Prinzip der Gleichbehandlung. Die Überarbeitung Ihres Rundschreibens böte Gelegenheit, dies zu klären.

Sodann regen wir an, die **Begriffe „handelbar“, „zum Handel zugelassen“ und „kотиert“** im Rundschreiben klarer zu definieren oder nur einen davon zu verwenden. So erscheint uns namentlich Rz. 6 bzw. 6a missverständlich.

### **Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen**

*Abschnitte V (meldepflichtige Abschlüsse) und VI (Ausnahmen von der Meldepflicht)*

Beim Satz „Effekthändler müssen sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse [...] melden“ (Rz. 10) wäre zu präzisieren, dass **Abschlüsse, die von Börsenteilnehmern über die Börse gehandelt werden**, als gemeldet gelten.

Auch bitten wir Sie zu überlegen, ob die **Ausnahme für die Meldung auf Abschlüsse im Ausland** (an von der FINMA anerkannten Börsen oder börsenähnlichen Einrichtungen, Rz. 12a) auf inländische Effekten ausgedehnt werden kann. Denn die Struktur der Märkte und Handelsplattformen führt zu Doppelmeldungen und lässt es z.T. technisch nicht zu – insbesondere wenn ausländische Broker mit der Ausführung beauftragt werden –, fristgerecht die Meldepflichten in der Schweiz zu erfüllen.

Zu dieser Bestimmung (Rz. 12a) ist ein Weiteres zu bemerken: Gibt ein schweizerischer Effekthändler eine **ausländische Effekte, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen ist, einem Broker im Ausland (ausländischen Effekthändler gemäss Z. 3) zur Ausführung**, ist der Abschluss für den schweizerischen Effekthändler nur dann nicht meldepflichtig, wenn der ausländische Effekthändler den Auftrag an einer anerkannten Börse ausführt. Internalisiert er dagegen den Auftrag – was er nach seinem Recht tun darf –, müsste der schweizerische Effekthändler eine Meldung erstatten. Dies erscheint uns nicht praktikabel, weil der schweizerische Effekthändler die Art der Ausführung seines Auftrags im Ausland möglicherweise nur mit Verzögerung erfährt. Zudem entsteht bei Internalisierung eine Doppelmeldung, die der Regulator mit der Ausnahme von Rz. 12 gerade vermeiden will. Der Effekthändler im Ausland muss nämlich die Transaktion auch dann melden, wenn er internalisiert. Vor diesem Hintergrund wäre Rz. 12a in geeigneter Weise zu überarbeiten.

*Rz. 14*

Im Blick auf den Sachverhalt scheint uns der Passus zum **meldepflichtigen Kurs** nicht ausreichend klar formuliert. Wir bitten Sie, dafür konkrete Beispiele anzuführen.

*Rz. 17*

Bei der **Meldung einer Mehrfachzulassung von Effekten** sollte – aus praktischen Gründen – präzisiert werden, an welche Stelle innerhalb der FINMA die Meldung gerichtet werden soll. Denn bei dieser Möglichkeit ist es wichtig, dass die Meldung rasch und ohne Umweg an ihr Ziel gelangt.

Rz. 40a

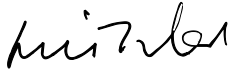
Wir bitten Sie, die **Begriffe „Creation“ und „Redemption“** bei den Kollektivanlagen auch deutsch wiederzugeben.

Wir bitten Sie, unsere vorstehend ausgeführten Überlegungen zu berücksichtigen, und bleiben mit

freundlichen Grüßen  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Christoph Winzeler